

**Stadtverordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen
vom**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz- LöffZG -) vom 29.11.2006 (GVObI. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVObI. Schl.-H. S. 252) wird für die Stadt Neumünster verordnet:

§ 1

Aus Anlass des „Winterzaubers“ am 02.02.2014, der Veranstaltungen „Drachenbootrennen“ sowie „Kickerturnier“ am 06.07.2014, des „Entenrennen Round Table 67 Neumünster“ sowie „Erntezeit“ am 05.10.2014 sowie der „Stoffköste“ am 02.11.2014 und der damit verbundenen Veranstaltungen dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Neumünster am 02.02.2014, 06.07.2014, 05.10.2014 und am 02.11.2014 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 03.11.2014 außer Kraft.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
als Kreisordnungsbehörde

Dr. Tauras
Oberbürgermeister